Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4157

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Kä 1/69

Bonn, den 8. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur rückwirkenden Änderung der in Verordnung (EWG) Nr. 823/68 vorgesehenen Regelung der bei der Einfuhr von Tilsiter Käse (Havarti) zu erhebenden Abschöpfung.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur rückwirkenden Änderung der in Verordnung (EWG) Nr. 823/68 vorgesehenen Regelung der bei der Einfuhr von Tilsiter Käse (Havarti) zu erhebenden Abschöpfung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die anläßlich der Kennedy-Runde von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber Dänemark eingegangene Verpflichtung betreffend die Ausfuhr von Tilsiter Käse (Havarti) sieht vor, daß die Gemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen die bei Tilsiter Käse (Havarti) anzuwendende Abschöpfung auf der Grundlage eines besonderen frei-Grenze-Preises festsetzt. In dieser Vereinbarung ist der Fettgehalt des betreffenden Erzeugnisses nicht festgelegt.

Andererseits beschränkte die Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse) [2]) die Sonderregelung bei der Einfuhr auf Tilsiter Käse (Havarti) mit einem Fettgehalt von bis zu 36 %.

Um der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, ist es erforderlich, diese Regelung für den Zeitraum vor Inkrafttreten der in der Verordnung (EWG) Nr. 145/69 des Rates vom 16. Januar 1969 (zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der bei der Einfuhr der Käsesorten Tilsiter, Havarti und Esrom zu erhebenden Abschöpfung) [3]) abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 29. Juli 1968 bis zum 30. Januar 1969 wird Tilsiter Käse (Havarti) mit einem Fettgehalt von mehr als 36 Gewichtshundertteilen, der die sonstigen Voraussetzungen der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erfüllt, im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 7 und 8 der genannten Verordnung als unter die genannte Tarifstelle fallend angesehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 3

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 21 vom 28. Januar 1969, S. 1

Begründung

Anläßlich der Kennedy-Runde verpflichtete sich die Gemeinschaft gegenüber Dänemark zur Aufrechterhaltung einer Sonderregelung für die Einfuhr von Tilsiter Käse (Havarti). Nach dieser Vereinbarung setzt die Gemeinschaft eine Abschöpfung bei der Einfuhr dieses Käses aus Dänemark auf der Grundlage eines frei-Grenze-Preises, der bis zum 1. April 1968 nach und nach 8 RE je 100 kg erreichte, fest unter der Bedingung, daß die von Dänemark bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft angewandten Preise diesem Niveau entsprechen.

In der Vereinbarung wurde der Fettgehalt des besagten Käses nicht festgelegt. In der Annahme, daß die Vereinbarung Käse mit einem Fettgehalt von 45 % in der Trockenmasse betreffen sollte, und angesichts der Notwendigkeit, hiervon Erzeugnisse mit einem höheren Fettgehalt zu unterscheiden, ist eine Begrenzung des Fettgehalts auf 36 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 eingefügt worden.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1968 unterrichteten die dänischen Behörden die Kommission von den Schwierigkeiten, die dänischen Exporteuren, die Havarti-Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 60 % nach Deutschland ausführten, dadurch entstanden, daß der Fettgehalt im Verhältnis zum Gesamtgewicht des Erzeugnisses ungefähr 37 bis 39 % betrug, und stellten fest, daß in der Abmachung hinsichtlich des Fettgehalts keine Begrenzungen enthalten seien. Infolgedessen fiele der Havarti-Käse nicht mehr unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 (Abschöpfung 38.30 RE je 100 kg), sondern unter die Tarifstelle 04.04 E II (Abschöpfung im Dezember 1968: 142,83 RE je 100 kg).

Um den Vorstellungen der dänischen Behörden Genüge zu tun, erließ der Rat die ab 31. Januar 1969 anzuwendende Verordnung (EWG) Nr. 143/69, durch die die Begrenzung des Fettgehalts von 36 auf 39 % abgewandelt und auch Esrom-Käse für die Anwendung der Sonderregelung zugelassen wird, wie sie für Tilsiter (Havarti) vorgesehen sind. Gleichzeitig werden die Käse unterteilt in solche mit einem Fettgehalt von unter und einem von über 48 %.

In der Zeit zwischen dem 29. Juli 1968 und dem 30. Januar 1969 sind Einfuhren von Havarti-Käse mit 60 % Fettgehalt nach Deutschland vorgenommen worden, die nicht unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2, sondern unter 04.04 E II mit der erhöhten Abschöpfung eingestuft wurden. Auf Ersuchen der deutschen Behörden und um der Abmachung während des genannten Zeitraums nachzukommen, erweist es sich als nötig, die Verordnung (EWG) Nr. 823/68 so abzuändern, daß die Sonderabschöpfung auf die besagten Einfuhren angewandt werden kann.